

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 14/003/2014/1**

**öffentlich**

Fachbereich: Rechnungsprüfungsamt Bearbeiter/in: Herr Harald Beier, Frau Annette Geißler	Datum: 18.08.2014 Az.: 14
---	------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	25.09.2014	Vorberatung
Kreistag	25.09.2014	Beschluss

#### Bestätigung des Gesamtabschlusses 2012 und Entlastung des Landrates

- Finanzielle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
Personelle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
Organisatorische Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen

#### Beschlussvorschlag:

- Der Kreistag bestätigt gemäß den §§ 116, 96 und 101 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) den Gesamtabschluss zum 31.12.2012.
- Die Kreistagsmitglieder sprechen gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW und § 53 KrO NRW dem Landrat die Entlastung aus.

Fachbereich: Rechnungsprüfungsamt Bearbeiter/in: Herr Harald Beier, Frau Annette Geißler	Datum: 18.08.2014 Az.: 14
---	------------------------------

## **Bestätigung des Gesamtabchlusses 2012 und Entlastung des Landrates**

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss berät den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2012 in seiner Sitzung am 22.09.2014.

In der Sitzung des Kreistages am 16.12.2013 wurde der Entwurf des Gesamtabchlusses 2012 zum Bilanzstichtag 31.12.2012 eingebracht. Der Kreistag hat den Entwurf des Gesamtabchlusses zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW ist der Gesamtabchluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt. Die Prüfung des Gesamtabchlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Der Gesamtlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabchluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde erwecken. Da § 101 Abs. 2 bis 8 GO NRW entsprechend gilt, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss in Gemeinden, in denen eine örtliche Rechnungsprüfung besteht, zur Durchführung der Prüfung dieser Rechnungsprüfung.

Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises hat die Durchführung der Prüfung übernommen. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Das Ergebnis der Prüfung ist in dem anliegenden Prüfbericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses zusammengefasst, der einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes enthält.

Während der Jahresabschluss nach § 96 Abs. 1 GO NRW vom Kreistag festzustellen ist, ist der Gesamtabchluss gemäß § 116 Abs. 1 Satz 3 GO NRW durch Beschluss zu bestätigen.

### **Anlage**

- Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2012
- Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses